

Satzung des StadtSportBund Hamm e.V. vom 30.September 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen StadtSportBund Hamm e. V. (kurz SSB Hamm).
2. Der StadtSportBund ist in das Vereinsregister unter VR514 beim Amtsgericht Hamm eingetragen und hat seinen Sitz in Hamm.
3. Er ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Hamm, ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz LSB) und kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSB dafür ein, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Stadtgebiet Hamm die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Interessenvertretung des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und kommunalen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit
3. Die Wahrnehmung der Interessen des Sports in den Kernthemen Breiten- und Leistungssport, Mitarbeiter/innen-Entwicklung, Sporträume und Sportpolitik
4. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Sports und die Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen sowie die Durchführung von Betreuungsangeboten im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.
5. Die Förderung der Zusammenarbeit der dem SSB angehörenden Vereine und anderen Organisationen
6. Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation insbesondere auch als Außenstelle des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
7. Durchführung und Unterstützung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder - insbesondere der Hammer Turn- und Spielfeste
8. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
9. Die Beteiligung an Kooperationen
10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/leiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der SSB Hamm e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Der SSB Hamm e.V. verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung. Rechtsgrundlage sind diese Satzung und die Ordnungen, die der SSB Hamm e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt, insbesondere auch das Leitbild und der Ethik-Code

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- einer/einem Beauftragten für die Grundsätze der guten Vereinsführung
- Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident/in

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V..

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident/in

Dem Verein können auch Ehrenmitglieder angehören. Diese sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Weiteres regelt § 14 der Satzung.

3. Beauftragte/r für die Grundsätze der guten Vereinsführung.

Dem Verein kann auch ein/e Beauftragte/r für die Grundsätze der guten Vereinsführung angehören. Diese/r ist jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Weiteres regelt §14 der Satzung

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle gemeinnützigen Vereine/Organisationen werden, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Hamm haben, die einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören und die dem Sport dienen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand vorläufig durch Beschluss. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - bei fehlendem Nachweis oder Verlust der Gemeinnützigkeit

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

Mit dem Austritt aus dem SSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

3. Die Ehrenmitgliedschaft endet automatisch durch den Tod des jeweiligen Mitglieds. Im Übrigen gilt das Vorgenannte.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Lehrgangsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSBs erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren sind im Voraus fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand - im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern/trägerinnen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Sportjugend
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - dem Präsidium
 - den Vertretern/Vertreterinnen der Sportjugend
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - den Ehrenpräsidenten/präsidentinnen und Ehrenmitgliedern
 - der/dem Beauftragten für die Grundsätze der guten Vereinsführungen
2. Jede Mitgliedsorganisation stellt bis zu 100 Mitgliedern jeweils eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht, bis zu 250 Mitgliedern hat sie zwei Stimmen und für je weitere angefangene 250 Mitglieder je eine weitere Stimme. Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr. Die Sportjugend des SSB hat acht Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die Ehrenpräsidenten/präsidentinnen und Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Stimmübertragungen sind nur innerhalb einer Mitgliedsorganisation zulässig, wobei jedoch kein/e Delegierte/r mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Wer sein Stimmrecht als Präsidiumsvertreter/in ausübt, kann nicht gleichzeitig Stimmrecht als Delegierte/r eines Mitglieds wahrnehmen. Keine Mitgliedsorganisation darf mehr als 1/3 der stimmberechtigten Delegierten stellen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 25% der Mitgliedsorganisationen oder durch das Präsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer/innen
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes - bei der Entlastung des Vorstands haben die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht
 - c. Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer/innen sowie Bestätigung der /des vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Vereinsführung
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und endgültige Aufnahmen
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - h. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres;
 - i. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - j. Beschlussfassung über die Grundsätze der Richtlinien zur Sportförderung
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand und Präsidium gemeinsam beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
11. Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, erfolgt, wenn mehr als ein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für diese und die übrigen Wahlen gilt sodann eine einfache Stimmenmehrheit.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ins Präsidium ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
13. Über sämtliche Versammlungen des SSB ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der

- Präsidenten/in,
- Vizepräsident/in - Finanzen
- Vizepräsident/in - Sport
- Vizepräsident/in - Schule, Weiterbildung, Lehrgangsarbeit
- Vizepräsident/in - Erziehung- und Mitarbeiterentwicklung, Frauen, Integration
- Vizepräsident/in - Gesundheit und Umwelt
- Vorsitzenden der Sportjugend

die von der Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Sportjugend - gewählt werden.

2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

3. Das Präsidium entscheidet in allen ihm übertragenen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so bestellt das verbleibende Präsidium eine/n Stellvertreter/in, der/die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine/n Vertreter/in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Präsidialamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Präsidiumsmitglied ein zweites Amt ausüben.

5. Der/die Vorsitzende der Sportjugend, wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und gehört mit seiner/ihrer Wahl dem Präsidium an.

6. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Stadtsportbundes Hamm e.V.
- b. Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- c. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- d. Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- e. Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- f. Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- g. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
- h. Ernennung von Beauftragten, sowie Vorschlag einer/eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Vereinsführung
- i. Genehmigung von Einzelgeschäften über 30.000,00 Euro.
- j. Beschlussfassung über die Richtlinien der Sportförderung im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
3. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem hauptamtlichen Geschäftsführer/in und ihrer/seinem Stellvertreter/in. Diese werden durch das Präsidium bestellt. Zwischen SSB und Geschäftsführung besteht ein Arbeitsvertrag, der durch das Präsidium geschlossen wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des SSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben - mit Zustimmung des Präsidiums - Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - b. Führung der laufenden Geschäfte
 - c. Vorbereitung des Wirtschaftsplans
 - d. Vorbereitung der Jahresrechnung
 - e. Erstellung der Personalplanung
 - f. Erstellung der Investitionsplanung
 - g. Bewirtschaftung des Etats
4. Der geschäftsführende Vorstand ist nach Zustimmung des Präsidiums berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 14 Ehrenpräsident/in / Ehrenmitglieder / Beauftragte/r für die Grundsätze guter Vereinsführung

1. Ehemalige Präsidenten/innen oder Vorsitzende des Stadtsportbundes Hamm e.V. , die sich besonders um die Belange des Stadtsportbundes Hamm e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. Sie sind damit Ehrenmitglieder des SSB. Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Hamm oder Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der/Die Beauftragte für die Grundsätze guter Vereinsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/Die Beauftragte für die Grundsätze guter Vereinsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptamtliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des SSB Hamm e.V. ausüben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig

3. Die Ehrenpräsident/innen, die Ehrenmitglieder sowie der/die Beauftragte für die Grundsätze guter Vereinsführung sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

4. Die Ehrenpräsidenten/präsidentinnen sowie der /die Beauftragte für die Grundsätze guter Vereinsführung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Der/die Beauftragte für die Grundsätze guter Vereinsführung berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung. Zu etwaigen benannten Verstößen gegen die Grundsätze guter Vereinsführung nehmen das Präsidium beziehungsweise der Vorstand schriftlich Stellung..

§ 15 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse und Kommissionen unter Leitung des/der Präsidenten/in bzw. eines/einer Vizepräsidenten/in oder eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes einsetzen (z.B. Sportabzeichen, Bildungswerk, Gesundheit und Sport, etc.) Das Präsidium kann die Leitung eines Ausschusses oder einer Kommission auch auf eine/n Beauftragte/n übertragen.

2. Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 16 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Kalenderjahren zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer/innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zum zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des StadtSportBund Hamm e.V.

1. Die Auflösung des StadtSportBund Hamm e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen muss.

2. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des StadtSportBund Hamm e.V. oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 30. September 2021 und so beschlossen.